

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924- 350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
Le-he

Datum
13.05.2020

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 13.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Verordnung zur Änderung der Fünften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Mai 2020

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Fünften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt hat die Landesregierung die erste Stufe der Öffnung für Gastronomie und Beherbergungswesen beschlossen.

Urlaub in Ferienwohnungen wird für Sachsen-Anhalter in Sachsen-Anhalt ab 15. Mai möglich. Erste Gastronomiebetriebe dürfen ab 18. Mai unter strikten Auflagen und auf Antrag öffnen; die übrigen Betriebe dann am 22. Mai nach Anzeige. Ab 22. Mai können auch Hotels und Pensionen wieder Touristen empfangen. Die Landesregierung hat gestern die Änderungen zur Fünften Corona-Eindämmungsverordnung beschlossen, die die genauen Bedingungen dafür festlegen. Mit der Verordnung werden zudem Reisen aus Fortbildungszwecken nach Sachsen-Anhalt wieder erlaubt. Reisen zu touristischen und Freizeitzwecken aus anderen Bundesländern bleiben untersagt.



Familienurlaub für Sachsen-Anhalter in Sachsen-Anhalt ist ab dem 15. Mai, möglich – auf Campingplätzen und Wohnmobilstellplätzen, in Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Yacht- und Sportboothäfen und vergleichbaren Unterkünften, soweit eine autarke Versorgung insbesondere durch eigenes Bad, WC und Küche gegeben ist und Hygienevorschriften eingehalten werden. Einmieten dürfen sich in dieser ersten Stufe jeweils ausschließlich bis zu fünf Personen oder die Personen eines Hausstandes und mit Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt. Hotels, Pensionen und andere Unterkünfte können eine Woche später, ab dem 22. Mai, für Sachsen-Anhalter öffnen.

Ab dem 22. Mai, kann der Betrieb von Gaststätten mit Ausnahme von Schankwirtschaften, wie z.B. Kneipen, Bars, Diskotheken und ähnlichen Betrieben, wieder aufgenommen werden, wenn Hygiene- und Arbeitsschutzregelungen eingehalten werden. Dazu gehört, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Mundschutz tragen müssen, dass kein Angebot in Buffetform stattfindet, und dass Abstandsregelungen eingehalten werden. So müssen Tische im Innen- wie Außenbereich so angeordnet sein, dass ein Abstand von 1,5 Meter zu den Gästen anderer Tische gewährleistet wird. Es sind Anwesenheitslisten zu führen.

Bereits ab 18. Mai dürfen Speisewirtschaftsbetriebe öffnen, wenn der zuständige Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt ein allgemeines Sicherheitskonzept erstellt hat und die Öffnung auf Grundlage eines vom Betreiber vorgelegten Hygienekonzepts im Einzelfall genehmigt.

Piercing- und Tattoostudios dürfen wieder öffnen, Solarien und Sonnenstudios ebenso.

In den Werkstätten für behinderte Menschen wird die Beschäftigung und Betreuung für Menschen mit Behinderungen teilweise wieder aufgenommen. Ein Viertel der Arbeits- und Betreuungsplätze können wieder zur Verfügung gestellt werden. Auch hier müssen Abstandsregelungen eingehalten werden, durch die Organisation der Arbeitsgruppen sind Kontakte zu reduzieren, ein Nutzungs- und Wegeplan für Gemeinschaftsräume muss vorliegen. Die Betreuung in ambulanten und teilstationären Angeboten der Eingliederungshilfe kann ebenfalls wieder anlaufen. Im Maßregelvollzug ist Besuch wieder erlaubt.

Über die Umsetzung der Verordnung für die Gaststätten zwischen 18.05. und 21.05.2020 gab es einen heftigen Disput. Der administrative Aufwand, aber auch die unbestimmten Rechtsbegriffe, nähren Zweifel an einer rechtssicheren Umsetzung.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Verordnung. Der Änderung der Verordnung ist eine Begründung bisher nicht beigefügt. Sobald eine solche vorliegt, übersenden wir Ihnen diese in einem weiteren Schreiben.

Die Verordnung sowie die Pressemitteilung 204/2020 sind anliegend als **Anlage 1** beigefügt.

II.

Einführung von Kurzarbeit in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, insbesondere in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes

Wir nehmen Bezug auf unsere Aktuellen Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 08.05.2020 zu Ziffer II 2.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V. (KAV) hat uns sein Schreiben an das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration (MS) vom 07.05.2020 zur Kenntnis gegeben, in dem er seine Rechtsauffassung zur Einführung von Kurzarbeit in kommunalen Einrichtungen und Betrieben, insbesondere in Einrichtungen des Sozial- und Erziehungsdienstes, darlegt. Offensichtlich gibt es einen Dissens zwischen KAV und MS zu der Frage der Einführung von Kurzarbeitergeld in diesen Einrichtungen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die als **Anlage 2** beigefügten Schreiben des KAV sowie das Rundschreiben V 43/2020 vom 28.04.2020 des KAV.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen